



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0255/2024		Datum: 22.04.2024	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 715-24 / 61.2 Gö	
Betreff:			
Befreiung von den Festsetzungen des Baubauungsplanes Nr. 71 e " Flugfeld- Karthause" zugunsten eines Spielplatzes			
Gremienweg:			
07.05.2024	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 71 e " Flugfeld- Karthause" zu:

- **Errichtung eines Spielplatzes mit Pendelschaukel und Klettergerüst in einer festgesetzten öffentlichen Grünfläche**

Antragseingang	05.04.2024
Vorbescheid erteilt	nein
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein
Vorhabensbezeichnung	Neubau eines öffentlichen Spielplatzes
Grundstück/Straße	Nähe Norwichstraße/Panoramaweg
Gemarkung	Karthause
Flur	17
Flurstück	9/40

Begründung:

Das geplante Vorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplans Nr. 71 e " Flugfeld- Karthause".

Die Stadt Koblenz beabsichtigt die Errichtung eines Spielplatzes mit einer Pendelschaukel und einem Klettergerüst.

Das Vorhaben liegt im Bereich einer im Bebauungsplan festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkfläche“. Nach der textlichen Festsetzung A Nr. 6.5 ist dort die Anlage von Fußwegen und Sitzplätzen zulässig.

Für das Vorhaben ist daher eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist. Dadurch, dass die geplante Errichtung eines Spielplatzes mit Pendelschaukel und Klettergerüst der generell festgesetzten Nutzung als öffentliche Grünfläche im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB entspricht, werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Abweichung ist hier als

städtebaulich vertretbar anzusehen, weil durch den Spielplatz die Belange junger Menschen bei der festgesetzten Zweckbestimmung "Parkfläche" zur Geltung kommen, was gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB ein abwägungserheblicher Belang ist. Die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Befreiung sind erfüllt. Wesentliche Erwägung bei der Ausübung des Ermessens zugunsten einer Befreiung ist, dass es sich bei der Karthause um den größten Koblenzer Stadtteil mit entsprechend vielen jungen Familien und einem dementsprechend hohen Bedarf an Spielplätzen handelt. Mit der Befreiung ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig.

Anlage/n:

- **Ausschnitt aus dem Bebauungsplan**
- **Lageplan**
- **Freiflächenplan**

Finanzielle Auswirkungen: /

Auswirkungen auf den Klimaschutz: /

Historie: /